

Meinungen  
und Informationen  
aus dem  
Evangelischen  
Arbeitskreis  
der CDU/CSU

Juli 1978

# Evangelische Verantwortung

Heft 7/1978

## Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge

Lieber Leser!

In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Reformgesetzen erlassen worden, die das Familienrecht in wichtigen Bereichen stark verändert haben. Dazu gehören das neue Ehescheidungsrecht, das neue Adoptionsrecht und die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Als letztes wichtiges Gesetzgebungsvorhaben in diesem Bereich befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge in der parlamentarischen Beratung.

Auch bei dieser Neuordnung geht es um prinzipielle Fragen des Verständnisses von Ehe und Familie sowie des Eltern-Kind-Verhältnisses. Deshalb kann es niemanden verwundern, wenn die Diskussion äußerst kontrovers verläuft und die Meinungen hart aufeinander prallen. Um so notwendiger ist es, die Orientierungspunkte zu setzen, auf die hin Änderungen in diesem wichtigen Rechtsgebiet angelegt sein müssen.

Der derzeitig vorliegende, von den Fraktionen der SPD und FDP im Bundestag eingebrachte Gesetzesentwurf geht zurück auf einen in der vorigen Legislaturperiode eingebrachten Regierungsentwurf, der nicht mehr zu Ende beraten werden konnte. Ein Satz in der Begründung dieses Regierungsentwurfs hat schon damals heftige Kritik hervorgerufen. Dieser Satz lautet: „Das Kind ist nach heutigem Rechtsverständnis nicht als Objekt elterlicher Fremdbestimmung anzusehen, sondern als Grundrechtsbürger, der mit zunehmendem Alter grundrechtsmündig wird.“ Die Zielsetzung, das Kind durch die gesetzliche Neuordnung aus der Stellung eines „Objekts elterlicher Fremdbestimmung“ zu befreien, hat zwangsläufig eine heftige Diskussion im Hinblick auf das vom Grundgesetz geschützte Elternrecht ausgelöst. Die Begründung des früheren Regierungsentwurfs ist auch im Zusammenhang mit dem „Zweiten Familienbericht der Bundesregierung vom 15. April 1975“ zu sehen, dessen Tendenz in man-

chen Teilen dieses Berichts berechtigten Argwohn auch auf die gesetzgeberischen Absichten bei der Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge übertragen hat. In dem „Zweiten Familienbericht“ findet sich beispielsweise folgender Satz: „Erziehung der Kinder ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe besonderer Art und Bedeutung. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben überträgt unsere Gesellschaft Familien und außerfamilialen pädagogischen Einrichtungen.“ Dieses Infragestellen des originären Elternrechts und dessen Ableitung von einem Verleihungsakt der Gesellschaft ist in keiner Weise mit dem Artikel 6 des Grundgesetzes in Einklang zu bringen. Dieser Satz steht zudem nicht allein. Auch an zahlreichen anderen Stellen des „Zweiten Familienberichts“ wird die Natur des Elternrechts als originäres Recht angegriffen.

Die Begründung des jetzt vorliegenden SPD/FDP-Entwurfs wiederholt die angegriffenen Begründungsteile des früheren Regierungsentwurfs selbst nicht. Sie nimmt aber ausdrücklich auf die Begründung dieses Regierungsentwurfs Bezug und übernimmt damit auch diejenigen Begründungsteile, die Anlaß zu Besorgnis gegeben haben. Die Besorgnis besteht fort. Dennoch sollte die Diskussion über die Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge frei von Emotionen geführt werden können.

Für überzogen halte ich es, wenn die Kritik daran ansetzt, daß der Begriff „elterliche Gewalt“ abgelöst und das Elternrecht künftig nicht mehr als Gewaltverhältnis, sondern als Sorgeverhältnis verstanden werden soll. Schon gar nicht darf sich die Kritik vordergründig darin erschöpfen. Es kommt weniger auf Worte als auf Inhalte an. Die Diskussion ist deshalb in erster Linie um die inhaltliche Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehungen zu führen.

Jede Regelung des Rechts der elterlichen Sorge hat davon auszugehen, daß die Ehe und die sich daraus entwickelnde Familie nicht nur die wichtigsten Grundlagen von Staat und Gesellschaft sind,

sondern unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehen. Die Familie ist die Gemeinschaft, in der sich Liebe und Treue, gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung verwirklichen. Nach der Ordnung des Grundgesetzes und im geltenden bürgerlichen Recht sind in erster Linie die Eltern für die Erziehung der Kinder verantwortlich.

Die Rechtsordnung tut gut daran, wenn sie der Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Familie den Vorrang vor staatlicher Reglementierung einräumt und diese sichert. Das bedeutet beispielsweise, daß die Erziehungsziele in erster Linie von den Eltern und nicht von staatlichen Stellen zu bestimmen sind. Konflikte sollten nach Möglichkeit ohne Intervention von außen innerhalb der Familie selbst gelöst werden, in deren Selbstregulierungskraft der Gesetzgeber ausreichendes Vertrauen setzen darf.

Die Neuregelung darf es staatlichen Stellen nicht zu leicht machen, in die Erziehung der Kinder einzugreifen. Der Staat ist auf ein Wächteramt beschränkt. Er kann genauso irren wie die Eltern. Nur in den Fällen, in denen die Eltern versagen, dürfen ihm Eingriffsrechte zustehen. Die Eingriffsschwelle für den Staat muß aber so hoch angesetzt sein, daß nur in wirklich gravierenden Fällen in die Autonomie der Familie eingewirkt werden kann. In jedem Fall muß der Ermessensspielraum der Eltern bei der Erziehung gewahrt bleiben. Eingreifen darf das Vormundschaftsgericht erst dann, wenn die Eltern diesen Spielraum überschritten und damit pflichtwidrig gehandelt haben, sofern dadurch das persönliche Wohl der Kinder gefährdet wird. Im Normalfall setzt eine solche Pflichtwidrigkeit ein Verhalten voraus, das den Eltern vorwerfbar ist, wobei zu betonen ist, daß im Zivilrecht ein objektiver Fahrlässigkeitsbegriff gilt. In Ausnahmefällen muß ein staatlicher Eingriff auch dann zulässig sein, wenn den Eltern kein Ver-

Friedrich Vogel gehört seit vielen Jahren dem Bundesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises an. Am 28. April 1978 wurde er in Kassel zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden gewählt. Darüber hinaus ist der westfälische CDU-Bundestagsabgeordnete juristischer Experte der CDU/CSU-Fraktion.

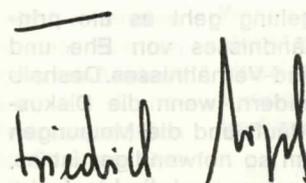
schulden zur Last gelegt werden kann, z. B. dann, wenn sie schuldunfähig sind. Die gesetzliche Regelung sollte aber deutlich machen, daß es sich nur um eine Eingriffsbefugnis für den Ausnahmefall handelt. Der Entwurf der SPD/FDP erleichtert demgegenüber zu sehr die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten und ist deshalb abzulehnen.

Besondere Kritik verdient der SPD/FDP-Entwurf in den Punkten, in denen er den Versuch unternimmt, die Eltern-Kind-Beziehungen übermäßig in Einzelbeziehungen aufzulösen und diese zu verrechtlichen. Damit wird nur zusätzlicher Streitstoff in die Familie hineingetragen, der unnötige Gegensätze zwischen Eltern und Kindern heraufbeschwört. Der Entwurf betrachtet zudem die Einzelbeziehungen vornehmlich aus einer Pflichtperspektive für die Eltern, ohne gleichzeitig auch etwas über die Pflichten zu sagen, die Kinder gegenüber ihren Eltern haben. Der Gesetzgeber tut gut daran, bei der Verrechtlichung von Einzelbeziehungen zwischen Eltern und Kindern große Zurückhaltung zu üben. Nur da, wo dies von der Sache her geboten ist, sollte das Recht der elterlichen Sorge geändert werden.

Die Regelung des Rechts der elterlichen Sorge darf nicht zu einem Tummelfeld für Ideologen und Weltverbesserer werden. Auch mit der Einführung des Emanzipationsgedankens wird oft genug nur der ideologische Ansatz verdunkelt. Andererseits wäre es aber falsch, sich jeder Änderung dieses wichtigen Teiles des Familienrechts zu verschließen. Mit Vernunft und Behutsamkeit kann der Gesetzgeber den Weg zu sachgerechten Gesetzesänderungen finden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



## Ergreifen Sie die Initiative ...

Aus einem von zahlreichen Schreiben an die EAK-Bundesgeschäftsstelle:

Von der diesjährigen Bundestagung des EAK in Kassel bin ich so begeistert nach Hause zurückgekommen,

daß ich mich gerne Ihrem hiesigen Arbeitskreis anschließen möchte.

Kann ich dieses auch ohne Mitglied der CDU zu sein und falls ja, teilen Sie mir doch bitte die Anschrift des EAK-Vorsitzenden in meinem Kreis mit.

**... und setzen Sie sich über die örtliche CDU für die Gründung regionaler EAK's ein. Eine Mitgliedschaft in der CDU ist nicht erforderlich. Die Bundesgeschäftsstelle des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn, berät Sie gerne und unterstützt Ihren regionalen Start.**

# „Die Große Freiheit“ ohne Kirche?

## Die Christen und ihr Staat – aus der Sicht der Diakonie

Traugott Bender

**Dr. Traugott Bender, Vorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU Baden und am 28. April '78 neu in den Bundesvorstand des EAK gewählt, setzt sich im folgenden Artikel mit dem Verhältnis des Christen zu seinem Staat auseinander und geht dabei dem Auftrag der Diakonie nach.**

Mehr denn je haben wir Anlaß, nach unserer Situation als Christen in unserem Staat zu fragen. Es gilt, eine unmißverständliche Antwort zu finden und Flagge zu zeigen. Die Menschen warten darauf. Freilich wird Kritik nicht ausbleiben. Sie muß hingenommen werden.

1. Ausgangspunkt meiner Überlegung ist die Feststellung, daß wir Christen sind. Wir sind es, weil wir getauft sind. Durch die Taufe sind wir in das Kraftfeld Gottes gestellt ohne unser Zutun. Gott ist bei uns und wir sind unmittelbar zu ihm. Am Anfang steht also nicht unsere Leistung. Diese Einsicht kann uns helfen, von uns selbst ein wenig bescheidener zu denken, ein bißchen barmherziger gegenüber dem anderen zu sein. Sie hilft uns bis in die letzte Stunde hinein, wo wir mit leeren Händen, armselig, dastehen.

Die Taufe ist ein Geschenk. Für dieses Geschenk sind wir Dank schuldig mit „Herzen, Mund und Händen“. Seit je hat die Kirche, haben die Christen, dem Dank in Gottesdienst und in praktizierter Nächstenliebe, in der liebenden Zuwendung zum hilfebedürftigen Mitmenschen, also durch Diakonie, Ausdruck verliehen. So gehören Verkündigung, Bekenntnis und Diakonie als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche untrennbar zusammen.

Unsere Pflicht als Christen zu diakonischem Dienst wird uns noch auf andere Weise verdeutlicht am Bild vom Jüngsten Gericht. Dort wird nicht gefragt werden, was wir zu unserer eigenen Selbstentfaltung und zur Stärkung unserer „autonomen“ Persönlichkeit beigetragen haben. Wir haben vielmehr Rechenschaft darüber abzulegen,

was wir für den Nächsten, für Familie, Nachbarn, Gemeinde und Volk getan haben. Es wird nach dem Opfer gefragt. Diakonie, als Nächstenliebe im weitesten Sinne verstanden, ist somit keineswegs in unser Belieben gestellt. Rückzug in die „sturmfreie Zone“ des privaten Innenlebens (Thielecke) ist den Christen nicht erlaubt. Und dies gilt grundsätzlich für jedes Staatssystem, für jede Gesellschaftsordnung.

2. Das Verhältnis von Staat und Kirche, die Beziehungen des Christen zu seinem Staat und die Position der Diakonie in unserem Staat scheinen frei von bedrückenden Problemen zu sein. Unsere Verfassung gewährt Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Den Kirchen ist Autonomie eingeräumt und ihr Öffentlichkeitsauftrag weitgehend unbestritten und respektiert. Die Wohlfahrtseinrichtungen haben noch eine schier unbegrenzte Betätigungsfreiheit. Die Mitarbeit der Kirche und der Christen in staatlichen Organen und in der Gesellschaft werden als selbstverständlich vorausgesetzt. Es ist also wohl alles in Ordnung. In der Tat! Wir dürfen zufrieden und dankbar dafür sein, daß uns die Verfassungsordnung und die Staatswirklichkeit soviel Raum und Freiheit zu christlicher Betätigung lassen.

### Wird das spontane Element verdrängt?

Gleichwohl darf ich mir einige kritische Bemerkungen gestatten:

● Das Spektrum des diakonischen „Leistungsangebots“ ist beachtlich und beeindruckend. Kinderhorte und Kindergärten, Krankenhäuser und Pflegeheime, Rehabilitationszentren und Sozialstationen und die vielfältigen Formen der offenen Hilfen bestimmen die diakonische Leistungsbilanz. Dies alles kommt den Bürgern dieses Landes zugute, und sie würdigen es. Auch der

Staat weiß die Leistungen der freien Wohlfahrtseinrichtungen zu schätzen, schon weil er dieses Angebot aus eigener Kraft nicht zu ersetzen vermag.

Nur, manchmal beschleicht mich das Gefühl, daß wir bei aller Aktivität im Begriffe sind, unsere innere, geistliche Linie unversehens zu verlieren, die diakonisches Tun allein legitimiert. Manchmal überkommt mich die Sorge, daß unser Tun unmerklich in einen Sozialaktivismus umschlagen könnte, daß Statistik und um sich greifende Bürokratie das spontane Element in der Diakonie verdrängen könnte. Manchmal habe ich den Eindruck, daß wir uns allzusehr mit unverbindlicher Gesellschaftskritik aufhalten und daß wir uns zuviel mit uns selbst beschäftigen.

## Aus dem Inhalt

Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge	1
„Die Große Freiheit“ ohne Kirche? Traugott Bender	3
Umstrittene Grundwerte Heinrich Höhler	5
Grundwerte – aus dem Entwurf für ein Grundsatzprogramm der CDU	8
Aus den Tagungsprogrammen der Akademien	10
Erste Jahrestagung des Evangelischen Arbeitskreises der ÖVP in Perchtoldsdorf	11

Und in diesem Zusammenhang noch ein anderes: Ich weiß, es gibt viele fröhliche Mitarbeiter auch in der Diakonie. Ihre Heiterkeit strahlt wohlthuend aus auf die ihnen Anvertrauten. Aber wir begegnen im Raum der Diakonie zunehmend auch gequälten Gesichtern, wir stoßen auf gehetzte und gestrebte Menschen, die am Ende sind, nicht nur am Ende ihrer körperlichen Kräfte. Im Tempo des Alltagsge-

schäftes kommt offenbar die Seele nicht mehr nach, schwinden die geistlichen Kräfte. Dies aber geht der Diakonie ans Mark. Die Diakonie braucht frohe Menschen, die in ihrer Arbeit und in der Begegnung mit dem anderen etwas ausstrahlen von dem, was sie letztlich bewegt, vom „Einigen Notwendigen“. Was ist zu tun? Geistliche Erneuerung ist nicht programmierbar. Aber sie kann erbeten werden.

---

### Was diakonische Mitarbeiter bedenklich stimmt

---

● Es gibt aber auch Tendenzen in der Gesellschaft, die uns aufhorchen lassen. Hier muß Position bezogen werden. Unser freiheitliches Gemeinwesen läßt uns die Chance, und wir haben deshalb die Pflicht, in aller Öffentlichkeit und Offenheit im Klartext Stellung zu nehmen und unser Anliegen unbekümmert zur Geltung zu bringen.

So meine ich, daß vornehme Zurückhaltung und Rücksichtnahme nicht am Platze sind, wenn es darum geht, Entwicklungen zu widerstehen, die in letzter Konsequenz auf eine Verdrängung des Christlichen aus Öffentlichkeit und Staat abzielen. Zwar ist das Wirken Gottes in der christlichen Gemeinde keineswegs abhängig von einem bestimmten Verhältnis von Staat und Kirche oder von staatlicher Zulassung. Gott läßt sich staatskirchenrechtlich nicht festlegen. Aber es ist ein anderes, ob wir christliche Bewährungsräume – es sind Bastionen der Freiheit – kampfflos, wenn auch nur in kleinen unmerklichen Schritten, aufgeben. Ich halte es um der Freiheit willen für geboten, Thesen entschieden zu widersprechen, die unter dem Vorwand der Sorge um eine freie

Kirche genau die Freiheiten des öffentlich-rechtlichen Körperschaftscharakters der Kirche, Beseitigung der Kirchensteuer, Eliminierung christlich-ethischer Elemente aus der Reformgesetzgebung und – was uns Leute der Diakonie besonders bedenklich stimmt – Streichung des gesetzlich festgelegten Vorranges der freien Wohlfahrtspflege – dies alles sind Zeichen einer sich zwar freiheitlich gebärenden, aber das Gegenteil bewirkenden Emanzipationsbewegung, die sich an Kirche und Diakonie als „fremdbestimmten“ Institutionen (Königsherrschaft Gottes) stört. Aber glaubt man denn ernsthaft, daß die große Freiheit anbricht, wenn die Kirchen Vereinscharakter genommen haben, wenn der letzte Kruzifixus aus der Öffentlichkeit verschwunden ist, wenn der letzte Kirchensteuerbescheid das staatliche Finanzamt verlassen hat? Wenn letztmalig die Kirchenglocken öffentlich zum Gottesdienst gerufen haben, wenn die Christen aufgehört haben, ihre Überzeugungen in die Gestaltung der staatlichen Gemeinschaft einzubringen? Glaubte man ernsthaft, daß die Bürger freier atmen, wenn die letzten freien sozialen Aktivitäten endlich bei der Öffentlichen Hand monopolisiert sind?

Andere Entwicklungen gehen auf leiseren Sohlen. So denke ich an die verhängnisvolle Tendenz zur Kollektivierung des Menschenbildes oder das emanzipatorische Verständnis vom Menschen, wie es ansatzweise in der Diskussion über die Reform des § 218 sichtbar wurde. Oder ich erinnere an die scheinbar unaufhaltsame Entwicklung zur Verplanung unserer Welt, an die Ausbreitung staatlicher Reglements, an die zunehmende Einengung des persönlichen Ent-

scheidungs- und Gestaltungsraumes. Ich weise auf die Tendenz zur „Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse“, insbesondere auch des sozialen Handelns, durch eine entsprechende staatliche Subventionspolitik, die zur Anpassung zwingt und abhängig macht. Vieles noch wäre in diesem Zusammenhang anzumerken. Gemeinsam ist diesen Entwicklungen, daß sie – oft trotz bester Absichten – den Menschen, den einzelnen, konkreten Menschen aus dem Auge verlieren.

„Der Willi, der sagt immer, das gibt's gar nicht mehr: die private Barmherzigkeit. Es gibt heutzutage keine feinen Leute mehr. Verstaatlichung! Es gibt keine Menschen mehr. Sagt er! – drum geht die Welt in den Eimer! – drum!...“

(Max Frisch, aus „Biedermann und die Brandstifter“)

Hier sind die Christen, gleichviel welcher Couleur, auf den Plan gerufen. Hier muß die Kirche kräftiger als bisher die Stimme erheben und ihr Wächteramt wahrnehmen um der Diakonie an den Menschen willen, die oft wie die „Schafe irren“.

---

### Die Freiheit zum Dienst am Nächsten nutzen

---

Wir Christen haben ein positives Verhältnis zu unserem Staat, der uns Chance und Freiheit zu diakonischem Dienst garantiert und unsere Bereitschaft zum politischen Engagement voraussetzt. Nutzen wir diese Freiheit zum Dienst an unseren Nächsten, wie es uns verordnet ist. Nutzen wir diese Chance so, daß aus unserem Tun ein Stückchen von der großen Barmherzigkeit Gottes hervorleuchtet!

---

## Kurz notiert

---

### CDU-Vertreter trafen Generalsekretär des Südafrikanischen Kirchenrates

---

Der designierte Bundesgeschäftsführer der Christlich Demokratischen Union Deutschland, Helmut Holle, der während seiner mehrjäh-

rigen beruflichen Auslandstätigkeit in Johannesburg (Südafrika) engagiert in kirchlichen Gremien mitarbeitete, und Dr. Peter Egen, Bundesgeschäftsführer des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, trafen im Bonner Konrad-Adenauer-Haus mit dem Generalsekretär des Südafrikanischen Kirchenrates SACC, Bischof Desmond Tutu (Johannesburg) zusammen.

Im Mittelpunkt des dreistündigen Gespräches standen im wesent-

lichen Fragen nach Investitionen im südlichen Afrika. Die CDU-Vertreter sprachen sich ausdrücklich für ausländische Investitionen in der Republik Südafrika aus. So könnten neue Arbeitsplätze geschaffen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der farbigen Bevölkerung beigetragen werden. Zugleich könne so eine breitere Basis für eine verantwortungsvolle Mitarbeit schwarzer und farbiger Südafrikaner gewonnen werden.

# Umstrittene Grundwerte

Heinrich Höhler

Die Diskussion um die Grundwerte ist in den deutschen Parteien noch nicht verstummt. Vertreter von CDU, SPD und FDP haben sich intensiv mit den Fragen nach den Grundwerten auseinandergesetzt. Auch der jetzt vorliegende Entwurf für ein CDU-Grundsatzprogramm, der durch den CDU-Bundesparteitag im Oktober in Ludwigshafen verabschiedet werden soll, geht den Fragen der Grundwerte nach. Im folgenden bringt die Evangelische Verantwortung eine Stellungnahme des ehemaligen langjährigen Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Heinrich Höhler, zum Grundwertethema.

## 1.

Es ist eine lebhafteste, breite Debatte über die sogenannten Grundwerte im Gange. Vertreter der politischen Parteien, der beiden Kirchen und der Wissenschaften haben Standpunkte bezogen, die keine Einmütigkeit darüber erwarten lassen, welche Grundwerte in unserem Volk Geltung haben sollen. Noch weniger als über den Inhalt der diskutierten „Werte“ besteht Einmütigkeit darüber, ob die festzustellenden Grundwerte den Staat als Schützer der Grundwerte in Anspruch nehmen sollen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland spricht zwar ausführlich über die Grundrechte der Bürger, die der Staat unter seinen Schutz stellt, es schweigt aber völlig über den jetzt so lebhaft diskutierten Begriff Grundwerte. Eine eigenartige, auffällige Situation!

## 2.

Den Begriff Grundwerte hat das Godesberger Programm der SPD 1959 in die Diskussion gebracht. Dort heißt es: „Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, die aus der gemeinsamen Verbundenheit folgende gegenseitige Verpflichtung, sind die Grundwerte sozialistischen Wollens.“

Die genannten Grundwerte beschreiben also als Ziel den Sozialismus, sie umfassen — wenn die drei Begriffe Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität gemäß den politischen Zielen ihrer Verfasser interpretiert werden — ein kämpferisches Ziel,

das die Überwindung der gegenwärtig bestehenden Ordnung zum Inhalt hat.

Die deutschen katholischen Bischöfe haben sich wiederholt und gründlich mit der Grundwerte-Proklamation der SPD auseinandergesetzt. Sie verstehen die Godesberger Proklamation zunächst einmal — was zweifellos richtig ist — als das offene Eingeständnis, daß man die seit Jahrhunderten bestehenden und in den Jahrhunderten nur unwesentlich veränderten Normen des Sittengesetzes nicht mehr für tragfähig hält. Es zeigen sich, meinen die Bischöfe, „gegenwärtig Verschiebungen im Wert- und Normbewußtsein unserer Gesellschaft. Viele Bürger stehen kritisch, wenn nicht ablehnend gegenüber verpflichtenden Ansprüchen des Sittengesetzes. Die personale Verantwortung des einzelnen wird oft mit subjektiver Beliebigkeit vertauscht.“ Diese Sätze stammen aus dem Jahr 1976, also aus der Zeit, als Kernfragen der Sittlichkeit diskutiert wurden, nämlich das Ehe-recht, die Pornographie und der Wert des Lebens, exemplifiziert am § 218 des Strafgesetzbuches.

„Zu den Grundwerten gehören insbesondere Liebe, Wahrheit, Schönheit, Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit“, hatten die Bischöfe erklärt. Mit dieser unvollständigen Aufzählung machten sie deutlich, daß sie die drei von der SPD genannten Begriffe für viel zu eng, zu wenig auf den Menschen als geistig-geistliches Wesen bezogen und für viel zu materialistisch und unbestimmt halten.

Nach der Ansicht der Repräsentanten von FDP und SPD — z. B. des Justizministers Vogel und besonders des Bundeskanzlers Schmidt — ist der Staat nicht dazu da, die Geltung des Sittengesetzes zu sichern. Das ist deshalb eine unbegreifliche These, weil sich das Grundgesetz ausdrücklich auf das Sittengesetz beruft. Zudem folgt aus dieser Position eine bedauerliche Schrumpfung der ethischen Position des Staates. Doch solche Ansichten von der Unzuständigkeit des Staates in ethischen Fragen

sind die Folgerungen des bis ins Extrem ausgezogenen Satzes, der Pluralismus der Gesellschaft sei die oberste Maxime für Gesetz und Sitte.

Gegen diese tiefste Begründung für die in Godesberg verkündeten neuen ärmlichen Grundwerte haben die katholischen Bischöfe folgendes zu bemerken gegeben: „Der Staat ist nicht das Instrument zur Durchsetzung der Interessen und Zwecke der jeweiligen Mehrheit... Er ist die Form, in der die Gesellschaft trotz aller Gegensätze, die in ihr bestehen, ihre Orientierung an den Grundsätzen der Humanität für das öffentliche Leben vergegenwärtigt und in öffentliche Praxis umsetzt.“

Hier werden schon die unüberbrückbar erscheinenden Gegensätze deutlich. Wir sahen dabei keinen Anlaß, Auslassungen der Evangelischen Kirche zu zitieren. Es gibt zwar Äußerungen zur Änderung des § 218, zum Ehe- und Familienrecht und zu anderen Einzelproblemen. Aber weithin sind diese Äußerungen so angelegt, daß sie es allen — also der sozial-liberalen Koalition und auch der CDU — möglichst der Bibel und der pluralistischen, überaus liberalistischen, Gesellschaft, recht machen wollen. Die evangelische Kirche ist ja bekanntlich bis in Lehre und Dogma selber krank an übertriebenem Pluralismus.

## 3.

Im September 1976 hat der Vorsitzende der FDP in einem Interview gesagt, er verstehe „die Gespensterschlachten nicht, die... wider besseres Wissen um die gemeinsame Grundhaltung aller Demokraten von einigen geschlagen werden“. Das war eine unangemessene Zurechtweisung für alle, die in Verbindung mit der Fristenlösung auf den Bethlehemischen Kindermord meinten hinweisen zu müssen, die auch die Neuordnung des Ehe- und Familienrechts und anderer Fragen in ihrem Gewissen nicht tragen konnten.

Die Stellung der FDP zur Proklamierung neuer Grundwerte, die fortan statt des Sittengesetzes in der überlieferten Form den Staat in Gesetzgebung und Verwaltung leiten sollen, ist noch an weiteren Äußerungen deutlich zu machen.

Der moderne demokratische Staat, so hat Genscher gesagt,

stünde „im Gegensatz zu früheren Epochen des Staatsverständnisses“. Er sei nur „Sachwalter einer pluralistischen Gesellschaft“ und stehe nicht „im Dienst einer bestimmten christlichen noch einer bestimmten säkularen Weltanschauung“. Er gründe sich vielmehr – und das sei die liberale Antwort auf die Frage nach der Existenzgrundlage des Staates – „moralisch auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner der allen . . . gemein ist“. Dieser liberale Staat hat also nicht a priori ein Gesetz, das vor ihm für die Menschen verbindlich war und noch nach ihm ebenso verbindlich sein wird. Er braucht für seine Gesetzgebung ein gutes Institut zur Meinungserforschung, das feststellt, was die Mehrheit will. Auf diese Weise ist der Mensch, dies labile, eigensüchtige, auf Lustgewinn und Bequemlichkeit bedachte Wesen, sein eigenes Gesetz. Welch eine grundstürzende Veränderung vollzieht sich hier gegenüber biblisch-christlichen Ordnungen und auch gegenüber einem verantwortungsbewußten nicht-christlichen Humanismus! Minister Maihofer hat die von Genscher zitierten Äußerungen bestätigt, indem er sagte: „Wenn der Staat nicht moralischer Gesetzgeber sein kann, dann stünden wir vor der Frage: Ist der Einzelne moralischer Gesetzgeber? Nichts dagegen“. Diese Auffassung bezeichnet das Ende unseres Staates als einer dem überindividuellen Recht und der Moral verpflichteten Ordnungsmacht.

Wir finden bei der SPD Auffassungen zu dem besprochenen Problem, die sich von dem, was wir aus der FDP hörten, in nicht unerheblichen Nuancen unterscheiden. Die Kanzler Brandt und Schmidt haben in gleichlautenden Passagen in Regierungserklärungen deutlich gemacht, daß der Staat ethische und moralische Prinzipien in seinen Gesetzen nur insoweit berücksichtigen könne, als sie von der Mehrheit der Bevölkerung anerkannt würden. Von kritischen Betrachtern außerhalb der SPD/FDP ist gefragt worden, ob dieser Grundsatz von der Souveränität der Einzelnen in moralischen Fragen nicht konsequenterweise zu dem Satz führen müsse: **Gesetze, die der Bürger nicht einhalte und folglich nicht akzeptiere, seien zu ändern beziehungsweise abzuschaffen.**

Der derzeitige Bundeskanzler hat im Interesse einer erstrebten stichhaltigen Begründung seiner Positionen Ende 1976 geäußert, die ethisch-sittlichen Grundüberzeugungen und Werthaltungen könne der Staat nicht erzwingen, „er würde dann zum totalitären Staat“. Das Schreckgespenst des totalitären Staates ist hier aus mehr als einem Grunde nicht anzubringen. Man sollte die Position seiner Gegner in der Grundwerte-Diskussion nicht dadurch zu erschüttern suchen, daß man sie als die finsternen Gesellen mit Feuer und Schwert

#### Unsere Autoren:

Dr. Traugott Bender, MdL  
Justizminister a. D.  
Grünberger Straße 1  
7500 Karlsruhe

Heinrich Höhler  
Superintendent i. R.  
Amselweg 30  
6140 Bensheim 3 – Auerbach

Friedrich Vogel, MdB  
Bundeshaus  
5300 Bonn

Robert Kauer  
Geschäftsführer des EAK der ÖVP  
Kärntner Straße 51  
A-1010 Wien

hinstellt, die gestrenge Sittenaufseher ins Land schicken oder die Zehn Gebote in dieser nichtchristlichen Gesellschaft durchsetzen wollten. Aber es ist doch ein Unterschied, ob ein Staat sagt, er fühle sich an das vorgegebene Sittengesetz gebunden und vertrete es, oder ob er proklamiert: bestimmt selber, ihr Bürger, was für euch Sitte und Moral sein soll!

Helmut Schmidt hat sich freilich auch in positiver Weise über Prinzipien geäußert, „die dem Staat nicht zur Disposition stehen“, wie er sagte. Solche gebe es, und sie seien „Grundlagen des Staates“. Dabei hat er „das darin enthaltene Recht auf Leben“ für besonders erwähnenswert bezeichnet. Nicht ohne weiteres lassen sich mit solchen Sätzen andere Äußerungen Schmidts vereinbaren, etwa wenn er zwischen Grundwerten und Grundrechten, wie sie das Grundgesetz proklamiert, scharf unterscheidet und sagt: „diese Grundrechte des Grundgesetzes mit transzendent orientierten, mit religiösen oder sittlichen Grundwerten gleichzusetzen“, sei falsch. Hier zeigt sich eine Spannung zu der ausdrücklichen Berufung des

Grundgesetzes auf die Verantwortung des Staates und seiner Bürger vor Gott und vor dem (notwendigerweise christlich-humanistisch zu verstehenden) Sittengesetz, auf das unser Grundgesetz ausdrücklich bezug nimmt.

Die Position der CDU, soweit sie offiziell vorgetragen wurde, darf man im positiven Sinne konservativ, also gutes Herkommen wahrend und entwickelnd, nennen. Wir zitieren den Oppositionsführer Kohl, der in einem Interview am 1. Oktober 1976 im Gegensatz zu Schmidt und Genscher gesagt hat: „Bei den Grundwerten geht es . . . um unser aller Angelegenheit – und nicht nur um jene der christlichen Kirchen.“

Der Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof Claß, hat geäußert, offensichtlich bestehe „ein breites Einvernehmen darüber, daß eine menschliche Gesellschaft ohne ein Mindestmaß an Übereinstimmung in den sittlichen Grundlagen nicht gemeinschaftsfähig bleibt“. Strittig sei jedoch die Frage, „welche Mitverantwortung dem Staat für die Erhaltung der Grundwerte zukommt“. Damit ist die entscheidende politische Frage gestellt.

Gerade auf diese Frage bezieht sich ein Vortrag des bayerischen Kultusministers Prof. Dr. Hans Maier vom 31. Januar 1977.

Maier zitiert aus einer gemeinsamen Erklärung des damaligen evangelischen Ratsvorsitzenden Dietzfelbinger und des früheren Vorsitzenden der katholischen Bischofskonferenz, Döpfner: Es gehe nicht darum, „in der staatlichen Gesetzgebung spezifische Moralvorstellungen von Religionen oder Weltanschauungen rechtlich zu fixieren“. Es gelte vielmehr, „den sittlichen Wertvorstellung **von allgemeiner Gültigkeit**“ Gehör zu verschaffen. Verzichte man auf diesen Grundbestand an sittlichen Normen, so seien schwerwiegende Folgen zu erwarten. Letztlich laufe ein solcher Verzicht auf eine Selbsterstörung von Staat und Gesellschaft hinaus.

Diese Mahnung trifft den Kardinalpunkt. Seit diesem Appell, der am 10. Dezember 1970 erfolgte, ist vieles geschehen, was in vollem Gegensatz zu der Mahnung der Kirchenmänner steht.

Ausgehend von der Feststellung, daß wir „die pflichtenethisch gebundene ältere Gesellschaft“ heute

nicht mehr voraussetzen können, hat Professor Maier daran erinnert, daß es der ethisch indifferente Staat nicht mit der zentralen Frage zu tun haben will, wie es um die Herkunft der Grundwerte steht, die auch der Existenz des Staates zugrunde liegen, noch die Verantwortung für diese Werte wahrnimmt. Auch wenn unser Staat sich für Sitte und Moral unzuständig erklärt, so ist er doch auf das sittliche Bewußtsein seiner Bürger angewiesen. Hier zeigt sich ein Widerspruch, den Schmidt, Genscher und Maihofer besser bedenken sollten, als es offenkundig bis heute geschehen ist. Dieses Dilemma wird nicht dadurch gelöst, daß Helmut Schmidt den Kirchen eine „tragende Funktion“ für die Vermittlung und das Lebendighalten der Grundwerte und sittlichen Grundhaltungen zusprach. Allein die diffamierende Behandlung der von den Kirchen vorgebrachten Bedenken wegen der Fristenlösung, des Ehrechts, des Jugendschutzes das heißt der Pornographie, zeigt die Hohlheit dieser Argumentation.

Ein Fazit: „Es geht nicht an, die Aufgabe der Wertbegründung des Zusammenlebens abwechselnd dem Staat, der Gesellschaft, der Kirche zuzuschreiben – mit der stillschweigenden oder laut geäußerten Unterstellung, man selbst sei nicht zuständig, die anderen aber täten leider zu wenig. Wertbegründung – oder schlichter ausgedrückt: die Sorge für ein vernünftiges, sinnvolles Leben – ist eine Aufgabe aller Bürger.“ (Hans Maier)

#### 4.

An dieser Stelle muß kurz von dem im Jahre 1949 erlassenen Grundgesetz die Rede sein, denn es soll das Leben im Staat und in der Gesellschaft bestimmen und schützen.

Die erste Überraschung, die wir, wie schon erwähnt, zu notieren haben, besteht in der Tatsache, daß das Wort „Grundwerte“, das heute in aller Leute Mund ist, im Grundgesetz nicht vorkommt. Es ist jedoch ausführlich die Rede von den „Grundrechten“, die dem Bürger zustehen und für die er staatlichen Schutz erwarten oder beanspruchen kann. Diese Grundrechte werden in 17 Artikeln aufgezählt, angefangen vom „Schutz der Menschenwürde“, die in Artikel 1 für „unantastbar“ erklärt wird, über

„Freiheitsrechte“ usw. bis zum Petitionsrecht (Artikel 17).

Es muß offen gefragt werden, ob die umfangreiche Zuerkennung von Rechten einen falschen Ansatz darstellt. Wir meinen, das Zusammenleben in einem Staat, der selbstverständlich nicht nur friedliche gesellschaftliche Gruppen umfaßt, bedarf zur Steuerung weniger der Zuerkennung von Rechten als der Aufstellung von Pflichten oder verbindlichen Werten. Für diesen Grundsatz lassen sich aus dem biblischen Zeugnis und aus der Geschichte der Ethik unzählige Beispiele anführen. Sollte unsere Verfassung im grundlegenden Teil mit der Zuerkennung vieler Rechte, die beinahe erlauben, jede Einschränkung der persönlichen Freiheit vor dem Verfassungsgericht einzuklagen, einer freundlich-humanistischen Täuschung anheimgefallen sein? Mit aller Bestimmtheit ist doch festzustellen, daß der Mensch nicht durchweg gut ist und nicht freiwillig nur das Gute und Rechte erstrebt.

Ist von solchen, hier nur ange deuteten Erwägungen aus der Abschnitt über die Grundrechte gut konzipiert? Hätten nicht, um positiv zu reden, an den Anfang der Verfassung Artikel über die Pflichten der Bürger gehört? Der Christ, der sich zu Recht für sein Leben und für die Welt an der Bibel orientiert, denkt an die Zehn Gebote. Es ist eine ernste Frage, ob der Dekalog für Heiden und Nichtheiden nicht nur verbindlich bleibt – was natürlich heute bestritten wird – sondern ob geordnetes, gesegnetes Leben der einzelnen Menschen und der Völker nur gedeihen kann, wenn es an den gottgegebenen Rechten festhält, wobei wir die Würde der Gott-Gegebenheit jetzt nur im Sinne einer verbindlichen Vorgegebenheit verstehen wollen. Unser Weg geht leider unabänderlich in eine andere Richtung. Es hat keinen Sinn, darüber zu klagen oder zu verzweifeln. Es wird eine immer mehr schwindende Minderheit sein, die die Zehn Gebote für heilig, gerecht und gut hält.

In diesem Zusammenhang – nämlich zu dem Appell, vornehmlich den jungen Menschen nur Rechte zu predigen, die sie beglücken sollen, was aber der Wirklichkeit des Lebens nicht gerecht wird, gehören Ausführungen, die Mitte Januar 1978 der Präsident

der Münchner Universität, Professor Lobkowicz, auf einer Tagung über Probleme der Erziehung gemacht hat. Wir lesen:

„Was ist nun heute zu bedenken? Es wäre ein Irrtum zu meinen, junge Menschen müßten nicht erzogen werden.“

Wem die Bereitschaft fehlt, seinen Kindern, seinen Schülern, ja seinen Studenten die Überzeugung zu vermitteln, daß die Wertordnung, die er als die seine anerkennt, gültig ist, erzieht sie systematisch zum Widerstand. Und es bedeutet zweitens, den jungen Menschen gerade nicht echte Entscheidungshilfen zu geben; denn entscheiden kann sich nur, wer Überzeugungen hat und nicht bloß auswendig gelernt hat.“

Hier wird das Grundproblem deutlich, nämlich daß zur rechten Erziehung der Jungen und der Alten klare Aussagen über das Sittengesetz gehören, nach dem wir uns zu richten haben.

Nun ist in der Präambel unseres Grundgesetzes ausdrücklich von der „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ die Rede und in Artikel 2 (1) wird gesagt, daß die „freie Entfaltung (der) Persönlichkeit voraussetzt, daß der Bürger nicht „gegen ... das Sittengesetz verstößt“.

Aber sowohl die Berufung auf die Verantwortung vor Gott als die Erwähnung des Sittengesetzes blieb ohne konkrete Füllung. Fast hat man den Eindruck, daß es sich bei den beiden Berufungen um allgemeine Sprüche handelt, denn was „das Sittengesetz“ eigentlich ist, bleibt offen. Darf man den Verdacht äußern, daß bei dieser Unbestimmtheit die Frage nahe liegt, ob sich das Sittengesetz nach dem Wechsel von Sitte und Mode richtet, also menschlicher Souveränität unterstellt ist?

#### 5.

Auf die Frage, die an die moderne Wert-Ethik zu stellen ist, nämlich wer denn nun feststellt, welche Werte bewahrt werden sollen, gibt das Grundgesetz keine Antwort. Muß man nicht bei den Aussagen über die Grundwerte, auf die die Bürger Anrecht haben, befürchten, daß hier – je nach Interessen und Glaubensbindung – die Subjektivität regiert? Doch auch der Begriff „Wert“, wie er in die moderne Diskussion eingedrungen ist, erscheint uns unbestimmt, viel-

deutig, wandelbar. Dagegen ist natürlich ein Satz über Pflichten und Anforderungen, besonders wenn er – wie im Dekalog – mit einem ewigen „Du sollst“ eingeleitet wird, präzise, verbindlich. Wird dagegen beim Sittengesetz, also bezüglich der Werte und Rechte, der Subjektivismus eingeführt, befindet also der Mensch selber, was für ihn Werte oder Rechte sind, dann könnte – etwa auf erotisch-sexuellem Gebiet – heute als Tugend erklärt werden, was ehemals als Laster galt.

6.

Die Welt hat sich in den letzten Jahrzehnten in erstaunlichem Ausmaß bezüglich der Geltung sittlicher Normen geändert. Über die Ursache schrieb der Theologe Friedrich Gogarten vor 30 Jahren: „Weil der moderne Mensch (das) Gegenüber (Gott) preisgegeben hat, darum hat er in den letzten Jahren einen ungeheuren Existenzverlust erlitten. In dem grauenhaften Schwund der elementarsten

Menschlichkeit ist er in unserer Gegenwart zu unser aller Entsetzen sichtbar geworden.“ Gogarten beschreibt, wie wir in derselben Zeit zwar an Können jeglicher Art gewonnen haben. Zugleich aber, so schrieb Gogarten, hat der abendländische Mensch „weil er Gott als sein Gegenüber verloren hat, sich selbst verloren“. Es sei „nicht nur eine äußere Welt zerstört. Es ist unendlich viel mehr als das geschehen... Das innere Gefüge einer Welt ist zusammengebrochen.“

Wenn man dieses Urteil vor 30 Jahren, also nach dem Zweiten Weltkrieg treffen konnte, dann hat sich in den drei Jahrzehnten, die seitdem verflossen sind, immer deutlicher herausgestellt, wie gründlich „das innere Gefüge“ unserer Welt zusammengebrochen ist.

Auf dem beschriebenen Hintergrund, also durchaus nicht in ruhiger Gelassenheit, nicht im Elfenbeinturm der Wissenschaft, stellt sich die Frage nach der Geltung

von Grundwerten, die als verbindlich gelten können.

Den dringlichen Ruf, zu den wahren Werten zurückzukehren, um ihre Geltung besorgt zu sein, hat Gogarten im Jahre 1948 in folgender Weise formuliert: „Geraten wir als solche, die kein Gegenüber (in Gott) mehr haben, in Reih und Glied (das heißt, in die amorphe Masse, Gesellschaft genannt), dann sind wir verloren.“

„Nur wenn wir in diesem Gegenüber zu Gott leben, können wir auch untereinander im echten Gegenüber und das heißt, in echter Gemeinschaft leben.“ Aber, so schrieb der Theologe Gogarten zu unserer Beunruhigung schon vor 30 Jahren, also nach erlittenen beispiellosen Leiden und Tragödien: „Dieses Gegenüber haben wir verloren. Wir haben es verloren in der Tat und wir haben es – was noch schlimmer ist, verloren in unserem ganzen Denken.“ Hier setzt die Pflicht der Verantwortlichen zum Nachdenken und zur Tat an!

---

## Grundwerte

Die nachfolgenden Aussagen zum Thema Grundwerte sind dem bereits in dieser EV-Ausgabe erwähnten Entwurf für ein Grundsatzprogramm der CDU entnommen. Dabei handelt es sich um die Thesen 10–29, die unter dem Leitthema „Grundwerte“ stehen, wobei die CDU für die Grundwerte Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit eintritt.

Wir fordern unsere Leser zur kritischen Mitarbeit auf (siehe auch EV Mai/Juni 1978, Seite 9) und bitten um Zusendung Ihrer Stellungnahme direkt an den EAK-Bundesvorstand, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn.

---

### Freiheit

10. Der Mensch ist frei. Es ist Aufgabe der Politik, ihm den Freiheitsraum zu sichern. Freiheit umfaßt Recht und Pflicht. Als sittliches Wesen soll der Mensch vernünftig und verantwortlich entscheiden und handeln können. Wer Freiheit für sich fordert, muß die Freiheit seines Mitmenschen anerkennen. Die Freiheit des anderen bedingt und begrenzt die eigene Freiheit.

11. Um sich frei entfalten zu können, muß der Mensch lernen, in Gemeinschaft mit anderen zu leben.

Wer sich von jeder mitmenschlichen Verpflichtung lösen und von

jedem Verzicht befreit sein möchte, macht sein Leben nicht frei, sondern arm und einsam. Es gibt Abhängigkeiten, die den Menschen erniedrigen. Aber es gibt auch Bindungen, in denen Freiheit sich erst entfaltet.

12. Das Recht sichert die Freiheit. Es regelt das Verhältnis von Freiheit zu Freiheit im Zusammenleben der Menschen.

13. Verwirklichung der Freiheit bedarf der sozialen Gerechtigkeit. Die Verhältnisse, unter denen der Mensch lebt, dürfen der Freiheit nicht im Wege stehen.

Aufgabe der Politik ist es daher, der Not zu wehren, unzumutbare Abhängigkeiten zu beseitigen und die materiellen Bedingungen der

Freiheit zu sichern. Die freie Entfaltung der Person wächst auf dem Boden möglichst gerecht verteilter Chancen und Güter. Eigentum erweitert den Freiheitsraum des einzelnen für eine persönliche und eigenverantwortliche Lebensgestaltung.

14. Freiheit verwirklicht sich durch Selbstverantwortung und Mitverantwortung im praktischen Leben.

Der Bürger soll Freiheit in der Arbeitswelt und Freizeit, in Familie und Nachbarschaft, Gemeinde und Staat erfahren und verwirklichen. Er soll wählen und entscheiden, teilnehmen und mitverantworten können. Er darf weder in die Rolle des

Bevormundeten gedrängt noch zum bloßen Empfänger staatlicher Leistungen erniedrigt werden. Er muß sich gegen technokratischen und bürokratischen Zugriff und gegen die Verführung durch Ideologien wehren können. Selbständiges Urteil und verantwortliche Mitarbeit schützen ihn davor, das Opfer eines totalitären oder kollektivistischen Systems zu werden.

Nur wer frei ist, kann Verantwortung tragen, und nur wer verantwortlich handelt, behält die Chance der Freiheit.

15. Die eigene Leistung gehört zur freien Entfaltung der Person.

Seine Würde und sein Recht hat der Mensch vor jeder Leistung. Aber eigene Leistungsfähigkeit zu erfahren, ist eine wichtige Quelle seiner Lebenskraft. Für jeden im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch für den Behinderten, ist Leistung ein unentbehrlicher Antrieb. Es gilt daher, persönlichen Leistungswillen und Initiative anzuerkennen und zu fördern.

16. Zur Freiheit gehört die Bereitschaft, sie nach außen und innen zu schützen und für sie zu kämpfen, denn der freie Bürger und sein Gemeinwesen beugen sich nicht wehrlos der Unfreiheit.

---

## Solidarität

---

17. Solidarität verbindet die Menschen untereinander und ist Grundlage jeder Gemeinschaft. Sie ist Ausdruck der sozialen Natur des Menschen.

18. Solidarität kennzeichnet die Wechselbeziehung zwischen der Gemeinschaft und dem einzelnen. Die Gemeinschaft steht für den einzelnen ein. Er hat Anspruch auf persönliche Zuwendung und Hilfe. Das ist sein Recht auf Solidarität. Der einzelne steht aber auch für die Gemeinschaft aller ein. Das ist seine solidarische Pflicht. Solidarität erfordert persönliche Leistung und gibt ihr den sozialen Sinn.

Die CDU bekennt sich zu dieser wechselseitigen Verantwortlichkeit, die gleich weit entfernt ist vom ungebundenen Individualismus wie vom Kollektivismus.

19. Die soziale Sicherung beruht auf dem Grundgedanken der Solidarität. Gemeinschaftlich wer-

den die Risiken abgesichert, die der einzelne allein nicht bewältigen kann. Durch die soziale Sicherung werden nicht widerrufliche Almosen oder eine kostenlose Versorgung durch eine anonyme Kasse gewährt, sondern es wird für den einzelnen ein Recht auf Sicherheit und Geborgenheit begründet. Dafür trägt jeder mit seiner Arbeit und Leistung dazu bei, daß die Gemeinschaft aller für den einzelnen eintreten kann. Die soziale Sicherung hat befriedende und befreiende Wirkung.

20. Solidarität und Subsidiarität gehören zusammen. Der Staat soll dem Bürger eigene Initiative und verantwortliche Selbsthilfe im Rahmen des Möglichen erleichtern und zumuten. Was der Bürger allein, in der Familie und im freiwilligen Zusammenwirken mit anderen ebenso gut selbst leisten kann, soll ihm vorbehalten bleiben. Der Staat soll nicht alles an sich ziehen.

In gleicher Weise gilt dieser Grundsatz auch zwischen kleineren und größeren Gemeinschaften sowie zwischen freien Verbänden und staatlichen Einrichtungen.

21. Zur Solidarität gehört die persönliche Zuwendung von Mensch zu Mensch. In einer Zeit, die von Technik und materiellen Leistungsmaßstäben geprägt ist, leiden immer mehr Bürger an einem Mangel menschlicher Gemeinschaft und Hilfe. Nur persönlich geleistete soziale Dienste helfen dieser Not ab. Der Wert sozialer Dienste ist für den Gebenden nicht geringer als für den Empfänger.

22. Gesellschaftliche Gruppen stützen sich auf die Solidarität ihrer Mitglieder, um gemeinsame Interessen wirkungsvoll vertreten zu können. Gruppensolidarität kann Chancen der Freiheit schaffen und offenhalten. Sie hat besonders dort ihre Berechtigung, wo der einzelne allein machtlos ist, um seine schutzwürdigen Belange zu sichern.

Solidarität verlangt aber mehr als die Kampfgemeinschaft derer, die ein gemeinsames Interesse gegen andere vertreten. Solidarität zielt auf die Fähigkeit, auch bei widerstrebenden Interessen und ungleicher Macht füreinander verantwortlich zu sein und das Wohl des Ganzen zu wahren. Sie ist gerade dort gefordert, wo sie besonders schwerfällt. Diese Aufgabe stellt sich im persönlichen Verhältnis zwischen Mitmenschen, in der Partnerschaft zwischen

gegnerischen sozialen Kräften und in den Beziehungen der Völker zueinander, vor allem den weltweiten Entwicklungsaufgaben. Die Geschichte zeigt, daß auch zwischen Ungleichen Solidarität möglich ist. Sie zu verwirklichen, ist Aufgabe und Hoffnung der Menschen.

---

## Gerechtigkeit

---

23. Grundlage der Gerechtigkeit ist die Gleichheit aller Menschen in ihrer Würde und Freiheit, ohne Rücksicht auf Macht, Leistung oder Versagen des einzelnen.

24. Gerechtigkeit bedeutet gleiches Recht für alle, auch für die, denen geholfen werden muß, ihr Recht wahrzunehmen. Recht schützt vor Willkür und Machtmißbrauch. Recht macht Freiheit auch für den Schwächeren möglich.

25. Gerechtigkeit gibt jedem die Chance, sich frei zu entfalten und für sich und für andere Verantwortung zu übernehmen.

Chancengerechtigkeit ist die notwendige Ergänzung der Gleichheit vor dem Recht. Sie soll jedermann die Möglichkeit geben, sich in gleicher Freiheit so unterschiedlich zu entfalten, wie es der persönlichen Eigenart des einzelnen entspricht. Dazu gehört zunächst ein gerechter Zugang zu allen Bildungseinrichtungen unter Ausgleich nachteiliger Vorbedingungen. Chancengerechtigkeit bezieht sich aber auch auf die Eröffnung von Mitsprache und Mitverantwortung, auf die Nutzung lebenswichtiger Güter und auf den Erwerb persönlichen Eigentums.

Chancengerechtigkeit schließt den Versuch aus, die menschlichen Existenzen als solche gleichzumachen. Wer dies wollte, dürfte nicht Chancen versprechen, weil sie immer nur nach den unterschiedlichen persönlichen Anlagen des einzelnen genutzt werden können. Er müßte Gleichheit der Ergebnisse zusagen und damit von der Vorstellung ausgehen, als wäre der Mensch total verfügbar. Wer die Menschen gleichmachen will, leugnet ihr zur freien Selbstbestimmung geschaffenes verantwortliches Wesen.

26. Gerechtigkeit verlangt, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Gerechtigkeit schließt die Anerkennung persönlicher An-

strenge und Leistung ein. Jeder soll die Möglichkeit haben, seine Lebensbedingungen durch eigenen Einsatz zu verbessern und zu gestalten. Seine Leistung muß mit der Aussicht auf eine lohnende Zukunft verbunden sein.

27. Gerechtigkeit gebietet, ausgleichende Maßnahmen zugunsten derer zu treffen, die sonst zurückbleiben würden. Hilfe ist vor allem für die Menschen bestimmt, welche nur unzureichend zur Selbsthilfe befähigt sind und ihre Belange nicht wirkungsvoll öffentlich vertreten und durchsetzen können. Es gilt, auch den Erfolglosen nicht fallen zu lassen und jedermann menschenwürdige Lebensverhältnisse zu sichern, auch wenn er durch eigenes Verschulden zu seiner Bedürftigkeit beigetragen hat.

28. Absolute Gerechtigkeit ist nicht erreichbar. Auch politisches Handeln im Staat stößt auf die Unzulänglichkeiten und an die Grenzen des Menschen.

Aber auch wenn die Welt von Menschenhand nicht vollendbar ist, so ist dennoch Fortschritt möglich. Wir bekennen uns zur äußersten Anstrengung, um jedem Menschen seine Lebenschancen zu gewährleisten und darüber hinaus zu umfassenden Maßnahmen ausgleichender Gerechtigkeit. Wir haben die Zuversicht, daß es sich lohnt, ständig an der Verbesserung der Verhältnisse zu arbeiten.

#### **Verwirklichung der Grundwerte**

29. Die Grundwerte im Alltag zu verwirklichen, ist Maßstab für die Glaubwürdigkeit unseres politischen Handelns. Entsprechend den sich wandelnden Herausforderungen stehen wir immer von neuem vor der Aufgabe, das Verhältnis der Grundwerte zueinander so zu gestalten, daß sie zusammen ihre Wirkung entfalten. Denn die Grundwerte erfordern und begrenzen sich

gegenseitig. Keiner erfüllt ohne die anderen seinen Sinn. Ihre Gewichtung untereinander richtig zu gestalten, ist Kern der politischen Auseinandersetzung.

Die Grundwerte dienen nicht der Politik einer Partei, sondern dem Menschen und dem Gemeinwesen im ganzen. Sie sind auch nicht auf nationale Grenzen beschränkt und sind verpflichtende Grundlage für unsere Außenpolitik. Die Bindung an Grundwerte öffnet parteipolitisches Handeln für die gemeinsamen Aufgaben im Staat. Die praktische Verwirklichung der Grundwerte ist Sache freier Bürger und demokratischer Entscheidung.

Sittlichen Zielen verpflichtet und vernünftiger Überprüfung zugänglich, entfaltet wertorientierte Politik die Fähigkeit zum notwendigen Ausgleich der Interessen und die Kraft zur ständigen Erneuerung. So sichert sie dem Menschen die Voraussetzung zur freien und verantwortlichen Entfaltung seiner Person.

## **Aus den Tagungsprogrammen der Akademien**

### **Hermann-Ehlers-Akademie Gurlittstraße 3, 2300 Kiel 1**

28. August bis 1. September 1978

Rhetorisches Grundseminar

1. bis 3. September 1978

Seminar zur Einführung in die Politik

### **Katholische Akademie Albertus-Magnus-Haus Wintererstraße 1 7800 Freiburg i. Breisgau**

2. und 3. September 1978

Begründung theologischen Denkens und christlichen Glaubens bei John Henry Newman

### **Evangelische Akademie Bad Boll 7325 Bad Boll/üb.Göppingen**

11. bis 13. August 1978

Auf dem Weg nach Europa

Die Frage nach den Aufgaben und Chancen größerer Gemeinsamkeit stellt sich insbesondere im Blick auf die Direktwahlen zum Europaparlament im Frühjahr 1979

Tagung vor allem für Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung, in Kirche und Vereinen sowie für Lehrer und interessierte Kommunalpolitiker.

### **Evangelische Akademie Hofgeismar, Schloßchen Schönburg Postfach 1205, 3520 Hofgeismar**

23. August bis 3. September 1978

Sommerakademie

Das bedeutet ein alternatives Urlaubsangebot: Erholung und Entspannung verbunden mit künstlerischen Studien und Gestaltungen, Lektüre, Gesprächen, Ausflügen, Festen

### **Evangelische Akademie Nordelbien Marienstraße 31, 2360 Bad Segeberg**

28. bis 31. August 1978

Was erwarten wir von der Gesellschaft?

Was erwartet die Gesellschaft von uns?

Tagung für behinderte Auszubildende

### **Evangelische Akademie Rheinland-Westfalen, Haus Ortlohn Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn**

30. und 31. August 1978

Entwicklungsländer — Dritte Welt — eine Welt?

Kritische Auswertungen der Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit der Aktion „Brot für die Welt“

1. bis 3. September 1978

Der weite Weg

Besinnungstagung mit der Evangelischen Frauenarbeit

#### **und aus Österreich:**

### **Evangelische Akademie Wien Wien 9., Schwarzspanierstraße 13 (A 1096, Postfach 15)**

Mittwoch, 13. September 1978,  
18.30 Uhr:

Öffentliches Hearing mit evangelischen Kandidaten der drei im Wiener Landtag und Gemeinderat vertretenen Parteien.

# Evangelische Verantwortung für Österreich

## Erste Jahrestagung des EAK der Österreichischen Volkspartei

Robert Kauer

Knapp ein Jahr nach seiner Neukonstituierung am 23. Juni des Vorjahres hat nun der EAK der ÖVP am 19. und 20. Mai seine erste Jahrestagung in Perchtoldsdorf bei Wien abgehalten. In der stimmungsvollen Herzogsburg konnte der EAK-Vorsitzende, Abg. zum Nationalrat Kurt Landgraf, an 150 Teilnehmer begrüßen, darunter die Superintendenten Dr. Reingrabner, Burgenland, Hellmut Santer, Niederösterreich, und Dr. Temmel, Oberösterreich. Der Bundesparteiobmann der ÖVP, Dr. Taus, und der Klubobmann der Volkspartei im Nationalrat, Dr. Mock, waren ebenfalls gekommen. Der EAK der CDU/CSU war durch seinen Vorsitzenden, Kultusminister Professor Dr. Roman Herzog und Geschäftsführer Dr. Peter Egen vertreten, denen besonders herzlich für ihre Unterstützung des Neubeginns der Arbeit in Österreich gedankt wurde. Zahlreiche Pfarrer und Kuratoren konnten unter den Teilnehmern begrüßt werden, von denen viele auch aus den weiter entfernten Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und sogar aus Voralberg gekommen waren.

In seinem einleitenden Beitrag umriß Abgeordneter Landgraf die vier Ziele des EAK der ÖVP:

- Rahmen für informelle Kontakte und Erfahrungsaustausch schaffen,
- Angebot zusätzlicher Informationsmöglichkeiten, insbesondere zu grundsätzlichen Fragen,
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Beiträgen in einer offenen Form und
- Signal evangelischer Präsenz und Mitarbeit in der Volkspartei.

Daraus ergibt sich die grundsätzliche Verschiedenheit des EAK zur sozialistischen ACUS (Arbeitsgemeinschaft Christentum und Sozialismus). Im EAK geht es darum, in einer offenen Form mitzuarbeiten und mitzugestalten, den Kurs mitzubestimmen— und nicht nur ein Stück Weges mitzugehen.

Bundesparteiobmann Dr. Josef Taus bekannte in seinem Grußwort, daß er deshalb stolz und froh über die Neubildung des EAK wäre, weil damit der grundsätzlich neue Ansatz der Volkspartei deutlich werde. Heute ist es selbstverständlich, daß in einer christlich-demokratischen Partei Beiträge von Christen aller Konfessionen zu integrieren sind. Die Zeit, in der das nicht so war, in der Protestanten nicht gerade freundlich behandelt worden sind, ist heute ein Teil der Geschichte und es wäre uns lieber, wenn es ihn nicht gegeben hätte. Der EAK ist heute ein Zeichen dafür, so sagte Dr. Taus, daß diese Zeit endgültig vorbei ist. Und er schloß mit der Bitte, gerade von der christlichen Verantwortung her die Zukunft Österreichs in der Volkspartei mitzugestalten.

Der Eröffnungsabend stand dann ganz im Zeichen des groß angelegten ersten Hauptvortrages, den der neu gewählte Bundesvorsitzende des EAK der CDU/CSU, Kultusminister Professor Dr. Roman Herzog, hielt, der auch die herzlichsten Grüße und Wünsche dieses Arbeitskreises überbrachte.

Zum Thema „Christliche Politik – Christen als Politiker“ stellte Roman Herzog eingangs klar, daß weder von einem Monopolanspruch auf Christlichkeit die Rede sein könne, noch auch davon, daß alles Handeln einer christdemokratischen Partei automatisch christlich sei. Es gehe vielmehr darum, eine Politik auf christlichem Fundament zu formulieren und durchzusetzen. So versteht der EAK in der Bundesrepublik seine Aufgabe in doppelter Richtung: im „evangelisch Reden“ in die Partei und in die Kirche hinein.

An zwei Punkten machte Professor Herzog das dann deutlich: am biblischen Menschenbild und am Verhältnis von Christentum und Sozialismus. Ausgehend vom biblischen Befund des Menschen als ein fehlsames und irrtumbelhaftes Wesen ging Professor Herzog auf eine Reihe von Ansatzpunkten für

das Verhältnis zum Staat und für die ideologisch-politische Auseinandersetzung ein und wies zunächst nach, daß jedes totalitäre Konzept, ob marxistisch, marxistisch-leninistisch oder faschistisch, mit diesem Menschenbild unvereinbar ist.

Auch die Auseinandersetzung zwischen einer freiheitlich-offenen Gesellschaft und jener, die immer sozialistischer wird oder werden soll, hat mit diesem Menschenbild zu tun. Wird etwa gerade die Gewaltenteilung und mit ihr das gesamte System gegenseitiger Kontrolle aus der Irrtumsfähigkeit des Menschen begründet, so steht hinter dem anderen Konzept der Glaube daran, daß es zentrale Planungsbehörden sind, von denen die richtigen Lösungen kommen.

Zur Frage, ob man denn als Christ nicht eigentlich Sozialist sein müsse, zeigte Professor Herzog dann an drei Punkten, daß aktuelle Fragen heute an die Grenzen dessen führen, was ethisch noch vertretbar ist:

- Mehr Sozialismus bedeutet, daß immer mehr Aufgabenbereiche von der Gesellschaft übernommen, sprich verstaatlicht werden. Das ergibt mehr Bürokratie und letzten Endes für den Einzelnen mehr Abhängigkeit, statt mehr Freiheit.
- Die Übernahme von immer mehr Aufgaben durch die Gesellschaft, also den Staat, erfordert immer mehr Gesetze, die aber gerade die nicht mehr kennen können, die betroffen sind. Gerechtigkeit im Gesetzblatt wird so zur Ungerechtigkeit im sozialen Bereich.
- Die Umverteilung von immer mehr Sozialprodukt über die öffentlichen Haushalte im Wege von Steuererhöhungen usw. führt dazu, daß für den einfachen Bürger gerade der finanzielle Spielraum wegfällt, mit dem er sein Leben wirklich frei gestalten kann.

Nach diesem lebhaft akklamierten Vortrag lud der niederösterrei-

chische Landeshauptmann Ökonomierat Andreas Maurer zu einem Empfang in die Rüstkammer der Herzogsburg, wo bis gegen Mitternacht die Gelegenheit zu Kontakten und Gesprächen genützt wurde.

Am Samstagmorgen setzte sich dann im zweiten Hauptvortrag der Bonner Sozialethiker und Systematiker Professor Dr. Martin Honecker mit dem Problemkreis „Protestantismus und Grundwerte“ auseinander. Er ging dabei bewußt von der Geschichte und Eigenart des Protestantismus aus, um zu verdeutlichen, was ein evangelischer Beitrag zur Grundwertediskussion leisten könne. Nach der grundsätzlichen Zustimmung zu dieser Diskussion führte er aus, warum eine sinnvolle protestantische Beteiligung daran kritisch sein müsse und er unterzog sowohl den Begriff „Grundwert“, als auch die Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität einer kritischen Betrachtung. Abschließend betonte Professor Honecker, daß Grundwerte heute nur gesamteuropäisch verwirklicht und verantwortet werden können. Und zu dieser gesamteuropäischen Perspektive gehört, daß wir alle geistigen Quellen dieses neuzeitlichen Europas beachten und anerkennen: die katholische Soziallehre so gut, wie das protestantische Weltverständnis, wie auch die Aufklärung und die Überlieferung der klassischen Philosophie abendländischen Denkens.

Als weiteren Höhepunkt bot das Tagungsprogramm sodann eine Podiumsdiskussion, an der der lutherische Superintendent des Burgenlandes, Dr. Reingrabner, das Mitglied des reformierten Oberkirchenrates Ingenieur Blühberger, Stadtrat Dr. Erhard Busek und EAK-Vorsitzender Landgraf unter der

Leitung von Universitätsprofessor Dr. Christoph Link, Salzburg, teilnahmen.

Superintendent Reingrabner wies zunächst darauf hin, daß es Erfahrungen der jüngeren Geschichte waren, die dazu führten, daß heute sozioethische Fragen nur einen unverhältnismäßig geringen Raum in der Lutherischen Kirche Österreichs einnehmen. An die Volkspartei richtete Superintendent Reingrabner eine Reihe von Fragen: zunächst, wie das Verhältnis zur Kirche und zum evangelischen Denken wahrgenommen werde. Dann die Frage nach der Analyse der Welt und die, ob der Begriff der Freiheit im Salzburger Programm adäquat zu lutherisch-theologischen Überlegungen gesehen werden kann und schließlich, wieweit diesen Grundsätzen die Parteilichkeit entspricht, etwa im Blick auf die Personalpolitik.

In einem brillanten Beitrag stellte Stadtrat Dr. Busek zunächst klar, daß er von Vereinnahmungsmechanismen und von Versuchen Verwandtschaften zu konstruieren, wie das nun mit Christentum und Sozialismus geschehe, nichts halte. Damit werde nur die Auseinandersetzung in den grundsätzlichen Fragen vernebelt.

Das Salzburger Programm der ÖVP halte als Analyse fest, daß die Welt in dieser Zeit nicht vollendbar ist. Der Hinweis auf das christlich begründete Verständnis von Mensch und Gesellschaft wird als Einbeziehung einer Außeninterpretation so zur Frage an alle Christen. Das Programm der Volkspartei zeige sich damit als offenes System.

Wenn Freiheit nicht absolut, sondern in der Verantwortung für den Nächsten gesehen wird, ergibt sich angesichts der Tendenz heute Pro-

blemlösungen nur mehr quantitativ zu sehen die Frage, ob politische Parteien in qualitativen und prinzipiellen Fragen nicht generell überfordert sind. Evangelischer Verantwortung würde es entsprechen, prinzipielle Dinge in der Öffentlichkeit neu zu sagen, etwa die Vater-unser-Bitten oder die Worte der Bergpredigt. Mit der Ausleerung der Sprache und dem Verlust der emotionalen, wertbezogenen Worte ist das Anreden des Anderen verlorengegangen.

Ingenieur Blühberger bezeichnete es als wichtig, daß Kirche und Partei offen sind. Aufgaben der Christen sei es, die Welt menschlich zu gestalten. Das könne effektiv nur in einer politischen Partei wirksam werden.

Die Aufgabe der Kirche liege darin, alle Bürger aufzurufen, sich gegen die Resignation zu stellen und persönlich Verantwortung zu übernehmen, auch in einer politischen Partei.

An diese Statements schloß sich eine lebhaft ausgeführte Aussprache, die auch nach dem Mittagessen in einem „Diskussions-Kaffeehaus“ fortgesetzt wurde. In der Schlußsitzung wurden die eingebrachten Vorschläge für eine Resolution und die Pläne für die weitere Arbeit vorgelegt. Danach wird ab September in Wien an jedem ersten Mittwoch im Monat zu einem Evangelischen Club eingeladen. Beim ersten Club steht Bundesparteiobmann Dr. Taus zur Verfügung.

Mit herzlichen Dankesworten an die Referenten und alle Mitarbeiter schloß EAK-Vorsitzender Landgraf diese erste Jahrestagung des EAK in Österreich, die zugleich reichliches Material und Ansporn für die weitere Arbeit gegeben hat.

## Evangelischer Club in Wien

an jedem ersten Mittwoch im Monat von 18.00 bis 20.00 Uhr,  
im Löwenzimmer des Café Landtmann, Wien 1., Dr. Karl Luegerring 4:

Spitzenpolitiker stehen zu Gesprächen zur Verfügung:  
am Mittwoch, 6. September Bundesparteiobmann Dr. Taus,  
am Mittwoch, 4. Oktober Clubobmann Dr. Mock

Evangelische Verantwortung – Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU. Herausgeber: Kultusminister Prof. Dr. Roman Herzog; Dr. Werner Dollinger, MdB; Prof. D. Dr. Wilhelm Hahn, MdL; Kai-Uwe von Hassel, MdB; Friedrich Vogel, MdB. Redaktion: Dr. Peter Egen, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn, Telefon (0 22 21) 54 43 06. Verlag: Union-Betriebs-GmbH, Argelanderstraße 173, 5300 Bonn, Abonnementspreis vierteljährlich 4 DM. Einzelpreis 1,50 DM. Konto: EAK – Postscheck Köln 1121 00-500 oder Sparkasse Bonn 56 267. Druck: Oskar Leiner, Erkrather Straße 206, 4000 Düsseldorf. Abdruck kostenlos gestattet – Belegexemplar erbeten.